



Benutzungs- und Gebührenordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Kleinsendelbach

Auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 21 des Kostengesetzes in der jeweils derzeit gültigen Fassung erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

§ 1 Eigentum

Die Mehrzweckhalle in Kleinsendelbach, Hauptstr. 1, ist Eigentum der Gemeinde Kleinsendelbach, ebenso alle von der Gemeinde Kleinsendelbach beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

§ 2 Nutzungsüberlasser

Bei der Nutzungsüberlassung der Halle und allen damit zusammenhängenden Angelegenheiten wird die Gemeinde vertreten durch den 1. Bürgermeister beziehungsweise durch dessen Vertreter/in.

Die Gemeinde Kleinsendelbach wird im Folgenden als Nutzungsüberlasser bezeichnet.

§ 3 Zweckbestimmung und Begriff des Nutzers

(1) Die Mehrzweckhalle dient vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Kleinsendelbach, des Schulverbandes Kleinsendelbach-Hetzles-Kleinsendelbach, der Verwaltungsgemeinschaft und der örtlichen Vereine. Auf Antrag kann die Mehrzweckhalle auch von Privatpersonen oder ortsfremden Vereinen genutzt werden.

(2) Eine Nutzung zu parteipolitischen Zwecken ist ausnahmslos ausgeschlossen.

§ 4 Nutzungsgegenstand

Zur Nutzung werden die Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle (auf Wunsch auch die Küche) überlassen. Eine Benutzung der Sportgeräte sowie der Umkleidekabinen und Duschen muss dem Nutzungsüberlasser schriftlich angezeigt werden. Der Nutzer darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht unter- und weitervermieten.

§ 5

Rechte und Pflichten des Nutzers

Der Nutzer

- ist berechtigt den Nutzungsgegenstand zu nutzen. Privatpersonen dürfen die Küche jedoch nur zum Warmhalten und Anrichten von Speisen sowie zum Spülen benutzen.
- erhält den Schlüssel am Tag vor dem Miettermin und hat ihn spätestens am Tag danach wieder beim Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Dormitz abzugeben.
- erhält durch den Nutzungsüberlasser eine Einweisung für den sachgemäßen Umgang mit den angemieteten Räumlichkeiten und Gegenständen. Bereits vorhandene Mängel und Schäden werden dabei protokolliert.
- muss dem Nutzungsüberlasser den Nutzungszweck im Vorfeld beschreiben.
- darf die maximal zulässige Höchstzahl an Besuchern welche dem Bestuhlungsplan in der Anlage dieser Benutzungsordnung zu entnehmen ist, nicht überschreiten. Und ausschließlich nach einem der dargestellten Pläne bestuhlen.
- hat für Ordnung und Ruhe auf dem gesamten Grundstück sowie dem pfleglichen Umgang mit allen Einrichtungsgegenständen zu sorgen und in der Anlage beigefügte Hausordnung einzuhalten.
- ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen und Mängel unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- muss die Mehrzweckhalle am Tag nach dem Miettermin bis spätestens 12:00 Uhr im besenreinen Zustand verlassen.

§ 6 Hausrecht

Die vom Nutzungsüberlasser beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Nutzer und neben dem Nutzer gegenüber den Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Werbung

Jede Art von Werbung des Nutzers zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Als Nutzungsgebühr der Mehrzweckhalle wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

	Kleinsendelbacher Vereine	Kleinsendelbacher Privatpersonen	Ortsfremde Privatpersonen	Firmen
ganze Halle pro Tag	180 €	200 €	300 €	600 €
Halle pro Stunde	15 €	nicht vorgesehen	nicht vorgesehen	nicht vorgese- hen
Küchenbenutzung	50 €	50 €	50 €	50 €
Bestuhlung	50 € pauschal	50 € pauschal	50 € pauschal	50 € pauschal
Kautiön	0 €	500 €	500 €	500 €

(2) Die entstehenden Aufwendungen für die Endreinigung in Höhe von 35 Euro pro Zeitstunde werden bei der Auszahlung der Kautiön in Abzug gebracht und in der Gebührenabrechnung ausgewiesen.

(3) Die Benutzungsgebühren sind bei Buchung der Mehrzweckhalle, nach erfolgter Rechnungsstellung spätestens eine Woche vor Nutzungsaufnahme auf das Konto der Gemeinde Kleinsendelbach zu entrichten.

(4) Soweit Veranstaltungen im öffentlichen Interesse liegen, kann auf die Erhebung der Benutzungsgebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 9

Brandschutz

In der Mehrzweckhalle und allen dazugehörigen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Das Entzünden offener Feuer ist aus Gründen des Brandschutzes untersagt. Das Rauchen ist ausschließlich im Bereich vor dem Haupteingang gestattet.

§ 10

Verantwortlichkeit

Bei jeder Vereinsveranstaltung ist die Vorstandschaft des Vereins gegenüber der Gemeinde Kleinsendelbach als gesetzlicher Vertreter verantwortlich. Bei Privatpersonen ist der vertragliche Nutzer verantwortlich. Schäden die durch unsachgemäßen Umgang mit den Nutzungsgegenständen entstanden sind, sind dem Nutzungsüberlasser unverzüglich, spätestens mit Beendigung der Nutzungsdauer anzuzeigen.

§ 11 Schäden

(1) Schäden des Nutzungsüberlassers

- a) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Nutzungsgegenstände als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßen Zustand übernommen.
- b) Der Nutzer ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Nutzungsüberlasser anzuzeigen.
- c) Der Nutzer haftet dem Nutzungsüberlasser auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die in Zusammenhang mit seiner Veranstaltung gemeindlichen Bediensteten zugefügt oder an den genutzten Räumen, Einrichtungen, Zubehörstücken usw. verursacht werden. Der Nutzer muss bei Buchung der Halle eine, im Hinblick auf das nach allgemeiner Rechtsauffassung zu erwartende Risiko angemessene Haftpflichtversicherung gegen etwaige Personen- oder Sachschäden nachweisen.

(2) Schäden des Nutzers

Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Nutzungsüberlasser dem Nutzer nur dann, wenn ihm vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verschulden zur Last fällt.

(3) Schäden Dritter

- a) Die Haftung des Nutzers und des Nutzungsüberlassers gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Nutzer hat den Nutzungsüberlasser von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen ihn aus Anlass der Veranstaltung erhoben werden, freizustellen.
- b) Ein Anspruch des Nutzungsüberlassers gegen den Nutzer über die Zahlung der Benutzungsgebühr hinaus, auf Schadenersatz bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 12 Rücktritt vom Vertrag

Der Nutzungsüberlasser kann, nach vorheriger Abmahnung und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden angemessenen Frist, vom Vertrag zurücktreten,

- wenn die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird

- wenn Tatsachen vorliegen, welche eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Kleinsendelbach befürchten lassen;
- wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts durch den Nutzungsüberlasser ist kein Umstand, den der Nutzungsüberlasser zu vertreten hätte.

§ 13

Recht und Gerichtsstand

Vereinbart sind:

1. Forchheim als Erfüllungsort und Gerichtsstand
2. Das Recht der Bundesrepublik Deutschland

§ 14

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kleinsendelbach, 07. Dezember 2022

Gertrud Werner
1. Bürgermeisterin

Hausordnung für die Mehrzweckhalle der Gemeinde Kleinsendelbach

§ 1

Rechtscharakter

Die Mehrzweckhalle Kleinsendelbach (im folgenden Mehrzweckhalle genannt) ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kleinsendelbach. Sie dient zur Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Konzerten, Theateraufführungen, Ausstellungen sowie für gesellschaftliche, gewerbliche, private und im besonderen Maße für kulturelle Veranstaltungen. Sie wird von der Gemeinde Kleinsendelbach betrieben und verwaltet.

§ 2

Hausrecht

Der Gemeinde Kleinsendelbach steht in allen Räumen der Mehrzweckhalle sowie auf dem gesamten Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes oder gemäß Nutzungsvertrag dem Nutzer zusteht. Das Hausrecht gegenüber dem Nutzer und allen Dritten wird durch die beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Kleinsendelbach ausgeübt. Deren Anweisung und Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten; auch steht diesen Personen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu den überlassenen Räumen zu.

Das Hausrecht des Nutzers gegenüber den Besucherinnen und Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt davon unberührt.

§ 3

Einrichtung

Für die Einrichtung des Saals gelten die amtlichen Bestuhlungspläne. Der Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände in den Sälen und

Foyers darf nur nach Absprache mit der Gemeinde Kleinsendelbach verändert werden.

Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Nutzungsüberlasser keine Haftung.

§ 4

Sicherheitsvorschriften

Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften, sowie die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind unbedingt einzuhalten. Eventuell entstehende Kosten für eine Notalarmierung der Feuerwehr sind vom Nutzer zu tragen. Für bestimmte Veranstaltungen ist auf Kosten des Nutzers eine Brandwache zu stellen. Ob eine Brandwache zu stellen ist, bestimmt sich nach den geltenden sicherheitsrechtlichen Vorschriften. Auf § 41 VStättV wird hingewiesen.

Gänge, Notausgänge, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder und sonstige Zugangswege dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Den Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Leitungsdienstes und des technischen Personals ist zwingend Folge zu leisten.

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen in der Mehrzweckhalle ist verboten.

§ 5

Dekorationen

Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde Kleinsendelbach angebracht werden.

Die zur Ausschmückung oder Dekoration verwendeten Materialien müssen nach §

33 VStättV mindestens schwer entflammbar sein (vgl. hierzu DIN 4102). Wiederholt zur Dekoration gelangende Gegenstände sind erneut auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und ggf. neu zu imprägnieren.

Entsprechende Zertifikate sind der Gemeinde Kleinsendelbach auf Verlangen vorzuzeigen. Gegebenenfalls ist eine Abnahme durch die Feuerwehr auf Kosten des Nutzers erforderlich.

Die Dekorationen und Aufbauten sind sofort nach der Veranstaltung zu entfernen. Es ist untersagt, Nägel, Schrauben, Haken oder dergleichen in Böden, Wände oder Decken einzubringen und sonstige bauliche Veränderungen vorzunehmen. Etwa hierdurch entstehende Schäden werden zu Lasten des Nutzers behoben.

§ 6 Rauchverbot

Die Mehrzweckhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kleinsendelbach. Daher ist nach dem Gesundheitsschutzgesetz das Rauchen in den Innenräumen der Mehrzweckhalle verboten. Bei einem Verstoß hat der Nutzer die Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß zu verhindern.

§ 7 Tiere

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen in die Mehrzweckhalle grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Bei berechtigtem Interesse können auf Antrag Ausnahmen durch die Gemeinde Kleinsendelbach gestattet werden.

§ 8 Fundsachen

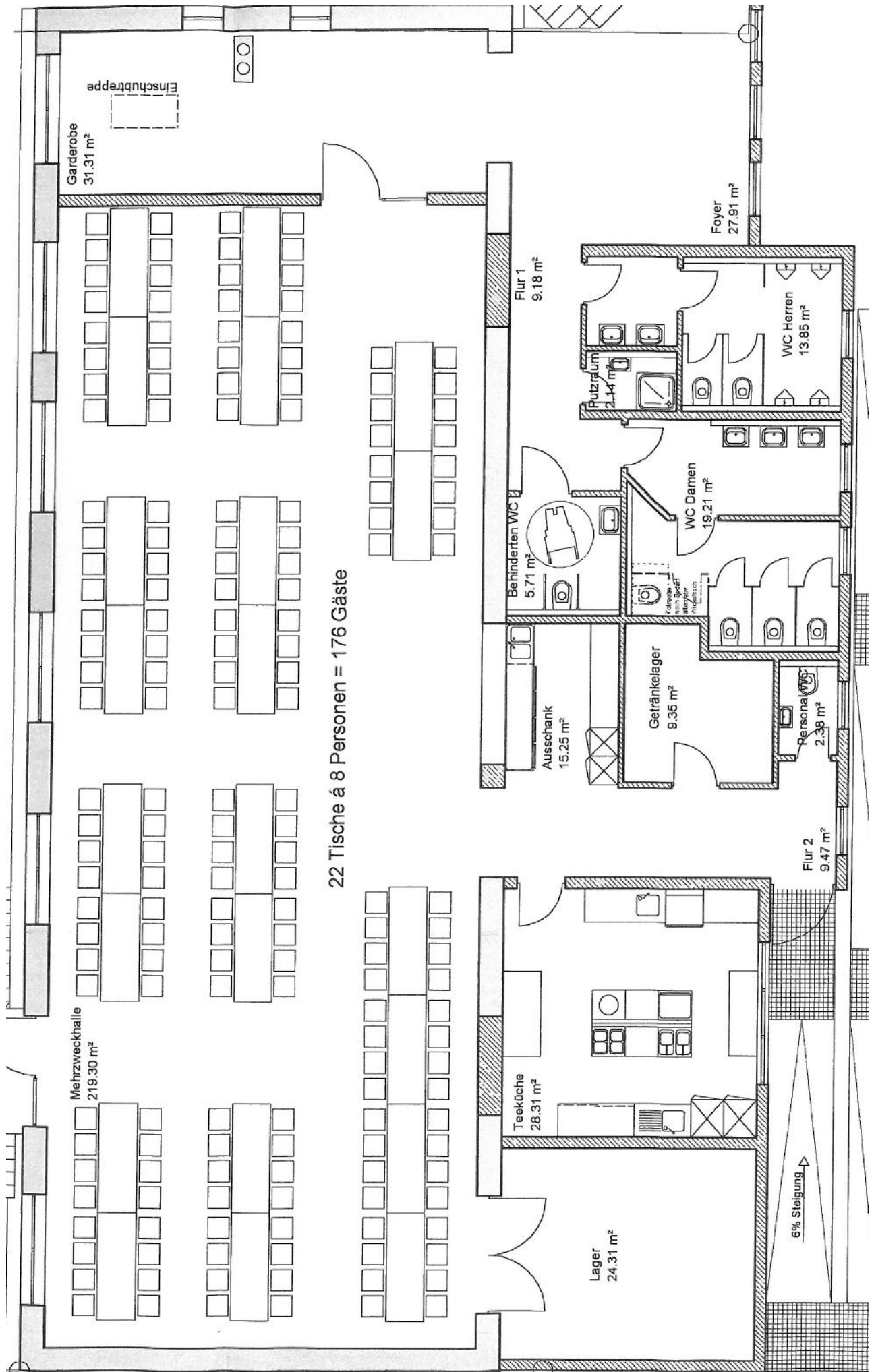
Fundsachen sind bei der Gemeinde Kleinsendelbach abzugeben. Sie werden dort im Fundamt verwahrt.

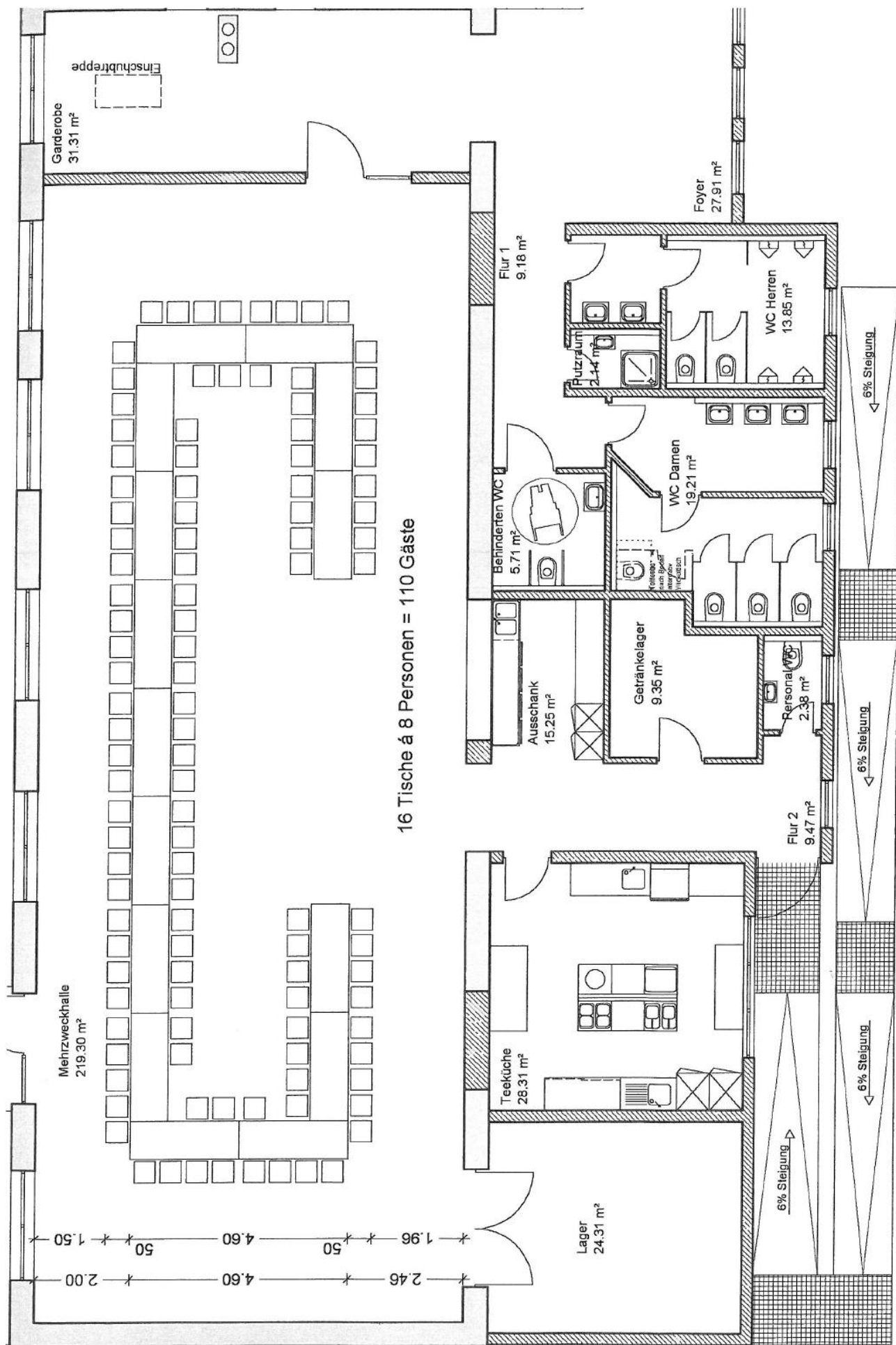
§ 9 Werbung

Jede Art von Werbung des Nutzers zugunsten Dritter ist ausgeschlossen.

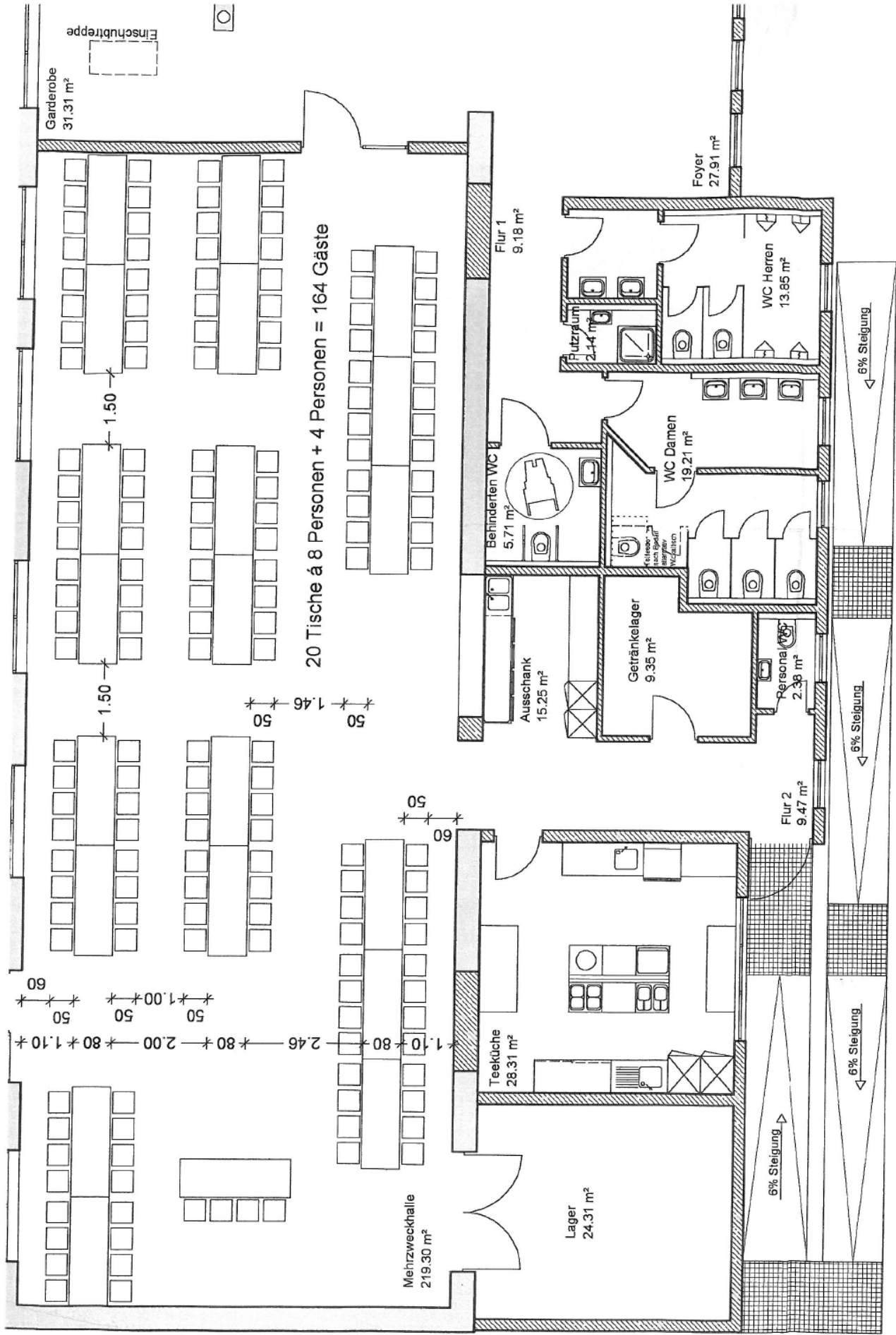
§ 10 Haftung

Der Nutzer haftet dem Nutzungsüberlasser auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und den Aufräumarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen.





Grundriss EG - Bestuhlungsplan bei privaten Feiern, z.B. Hochzeiten etc.



Grundriss EG - Bestuhlung bei Versammlungen

Eingabeplanung

Parkplätze, Stellplatznachweis und
Bestuhlung

EG Grundriss

Genehmigt mit Bescheid
15. Feb. 2010

vom

Nr. 4/41-.....

Landratsamt Forchheim

Bauherr:

Gemeinde Kleinsendelbach
vertr. durch 1. Bgm. G. Werner
Schulstraße 2
91077 Kleinsendelbach

G. Werner

Planungsbüro



glauber + rosbigalle

planen und beraten im bauwesen ingenieurgesellschaft mbh
am streckerplatz 1, 91301 Forchheim, fon 09191/621973-0

Entwurfsverfasser

beratender ingenieur, byik (nr. 12468)
dipl.-ing. univ. volker rosbigalle
streckerplatz 1
91301 forchheim
fon: 09191/621 97 30
fax: 09191/621 97 31



Technisch geprüft

01. FEB. 2010

W. Weyand

Nachbarn:

Gmk. Kleinsendelbach; Fl.-Nr. 17, Angelika Kupfer-Wolf und Alexander Merkel

Gmk. Kleinsendelbach; Fl.-Nr. 700/9, Klaus Roth

Projekt

Tektur
Umbau und Erweiterung der
bestehenden Lagerhalle zur
Gemeindlichen Mehrzweckhalle

Gmk. Kleinsendelbach
Fl.-Nr. 17/1 + 17/3
Hauptstraße 1

Maßstab:	Datum:	Bearbeiter:	Geprüft:
1:100	16.12.2008	mc	
Gebäude:	Plan Nr. MZH-KS-E3		Index: